



## Unterlage zur Sitzung im öffentlichen Teil

Gremium	am	TOP
Stadtarbeitsgemeinschaft Behindertenpolitik	07.09.2010	

Anlass:

Mitteilung der Verwaltung

Beantwortung von Anfragen aus früheren Sitzungen

Beantwortung einer Anfrage nach § 4 der Geschäftsordnung

Stellungnahme zu einem Antrag nach § 3 der Geschäftsordnung

### Barrieren im Straßenraum, die Stolperfallen darstellen

Herr Herbig, Vertreter des Blinden- und Sehbehindertenverein Köln e.V., stimmberechtigtes Mitglied in der Stadtarbeitsgemeinschaft Behindertenpolitik, bat in dem Gespräch mit Herrn Oberbürgermeister Roters in der Sitzung am 29.06.2010, das Amt für öffentliche Ordnung zu bitten, verstärkt darauf zu achten, dass Barrieren im Straßenraum, die Stolperfallen darstellen bzw. den Gehweg einengen, wie z.B. Schilder, Stühle, Tische, vermieden werden.

### Antwort der Verwaltung:

Der Rat der Stadt Köln hat am 13.08.1998 die Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen (Sondernutzungssatzung) beschlossen.

Nach § 4 dieser Satzung dürfen ohne besondere Genehmigung im öffentlichen Straßenraum Gegenstände angebracht oder aufgestellt werden, die eventuell zu Behinderungen führen können. Dazu gehören beispielsweise Werbeanlagen sowie Schaukästen und Vitrienen, die nicht mehr als 0,30 m in den Straßenraum hineinragen, Werbeanlagen und Warenauflagen, die nur vorübergehend (tage- und stundenweise) an der Stätte der Leistung ohne feste Bindung mit einer baulichen Anlage oder dem Boden angebracht oder aufgestellt werden und nicht mehr als 0,50 m in den Straßenraum hineinragen.

Die erlaubnisfreien Sondernutzungen dürfen nur dann eingeschränkt oder untersagt werden, wenn Belange des Straßenbaus, Belange der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs oder stadtgestalterische Gründe dies erfordern (siehe § 5 der Sondernutzungssatzung).

Neben dieses bereits in der Satzung genehmigten besonderen Straßengebrauchs kann eine weitere Straßennutzung, wie z.B. für die Außengastronomie eines Gaststättenbetriebes, auf Antrag durch die Verwaltung genehmigt werden (§ 7 Sondernutzungssatzung). Bei diesen Sondernutzungsgenehmigungen achtet die Verwaltung jedoch regelmäßig darauf, dass die Begehbarkeit des Bürgersteigs durch Fußgänger nicht übermäßig eingeschränkt bzw. behindert wird.

Sowohl erlaubnisfreie als auch erlaubnispflichtige Sondernutzungen des öffentlichen Straßenlandes sind nur dann zulässig, wenn eine Restgehwegbreite von mindestens 1,50 m zuzüglich eines Sicherheitsabstandes zur Fahrbahn hin von 50 cm verbleibt.

Der Ordnungs- und Verkehrsdienst des Amtes für öffentliche Ordnung achtet im Rahmen der täglichen Kontrollen regelmäßig darauf, dass die zur Sondernutzung genehmigten Flächen nicht überschritten werden und dass darüber hinaus keine in der Lauffläche wild platzierten und damit besonders behindernden Gegenstände aufgestellt werden.

Bei genehmigungspflichtigen Sondernutzungen hat die Verwaltung die Möglichkeit, schon im Genehmigungsverfahren steuernd einzugreifen. Es wird daher vorgeschlagen, dieses Thema bei einer der nächsten Sitzungen der Stadtarbeitsgemeinschaft Behindertenpolitik zu behandeln. Ziel sollte es sein, Grundsätze für die Genehmigungsverfahren zu entwickeln, die eine möglichst barrierefreie Situation im öffentlichen Raum gewährleisten.

gez. Kahlen